

Inhalt

- 1** UVH: Kostenübernahme der notwendigen auswärtigen Unterbringung für den Berufsschulbesuch der Auszubildenden verbessern 2
- 2** NRW führt Tarifentgelt-sicherung bei Landes-aufträgen ein 3
- 3** NRW-Handwerk begrüßt Entlastungspaket 4
- 4** Rüdiger Otto als Vizepräsident der nordrhein-westfälischen Unternehmens-verbände wiedergewählt 5
- 5** ZDH und EuroSkills 2027 GmbH besiegeln Zusammenarbeit 6
- 6** Meistergründungsprämie NRW: Bewährtes Förderprogramm startet volldigital in die Zukunft 6
- 7** Ferien-Praktikumswochen NRW 7
- 8** Aus den Verbänden 7
- 9** Gesetzesänderungen und -initiativen 9
- 10** Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber 11

Editorial

Keine Abschaffung des Steueranreizes für Handwerkerleistungen



Rüdiger Otto

Dr. Frank Wackers

Seit 2006 können private Haushalte einen Teil der Lohnkosten für Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen. Die Regelung betrifft Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im privaten Haushalt. Steuerlich abgesetzt können 20 Prozent der Arbeitskosten, maximal 1.200 Euro pro Jahr. Bundesweit sind dies jährlich 2,5 Mrd. Euro Ersparnis bei der Einkommenssteuer pro Jahr, die Aufträge im Handwerk auslösen. In der Debatte um Einsparungen bei Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zuge der Beratungen des Bundeshaushaltes 2027 steht nun offenbar auch die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz auf dem Prüfstand. Der irreführenderweise sogenannte „Handwerkerbonus“ ist allerdings kein Bonus für Betriebe, sondern ein gezielter Steueranreiz für Verbraucherinnen und Verbraucher.

In der aktuell wirtschaftlich angespannten Lage wäre eine Abschaffung des Steueranreizes für fachlich hochqualifizierte Handwerkerleistungen ein schwerer Fehler. Die Steuer-

ermäßigung stabilisiert private Nachfrage, ermöglicht notwendige Modernisierungen und wirkt direkt in die Breite des Handwerks, insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben im Ausbaugewerbe. Fällt dieser Impuls weg, werden Investitionen verschoben, während Schwarzarbeit wieder an Attraktivität gewinnt und das mit negativen Folgen für Steuereinnahmen, Sozialabgaben und Qualitätsstandards. Auch die energetische Sanierung des Gebäudebestands würde dadurch gebremst. Die Wirkung dieses Instruments ist in der Praxis eindeutig: Es stärkt legale Beschäftigung und leistet einen wirksamen Beitrag gegen Schwarzarbeit und Steuerbetrug. Angesichts einer schwachen Konjunktur, hoher Baukosten und einer angespannten Lage vieler Handwerksbetriebe sollte die Politik nicht an einem Instrument sparen, das nachweislich wirtschaftliche Impulse setzt.

Rüdiger Otto
Präsident

Dr. Frank Wackers
Hauptgeschäftsführer

UVH: Kostenübernahme der notwendigen auswärtigen Unterbringung für den Berufsschulbesuch der Auszubildenden verbessern

Der Vorstand des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (UVH) hat in seiner Sitzung am 10.6.2026 in Dortmund einen Beschluss zur Verbesserung der Kostenübernahme bei der auswärtigen Unterbringung für den Berufsschulbesuch von Auszubildenden aus Nordrhein-Westfalen gefasst. Kleinere Ausbildungsberufe in Nordrhein-Westfalen werden in zentralisierten Fachklassen beschult, deren Standorte das Land festlegt. Auszubildende, denen die tägliche Anreise nicht zumutbar ist, sind auf eine auswärtige Unterkunft angewiesen. Übernehmen Ausbildungsbetriebe diese Kosten, werden sie deutlich stärker belastet als anderen Ausbildungsbetriebe. Seit 2018 gewährt das Land einen unveränderten Zuschuss zu diesen Unterbringungskosten. Der UVH schlägt vor, diesen Zuschuss zu erhöhen und künftig an der Entwicklung der Unterbringungskosten zu orientieren.

Die duale Berufsausbildung ist das Fundament der Fachkräftesicherung in Nordrhein-Westfalen. Ausbildungsberufe mit geringen Auszubildendenzahlen sind auf zentralisierte Fachklassen angewiesen – eine sinnvolle und bewährte Praxis. Sie verpflichtet das Land jedoch zu besonderer Verantwortung für die betroffenen Jugendlichen. Wer eine auswärtige Unterbringung nicht finanzieren kann, wird strukturell von bestimmten Ausbildungsberufen ausgeschlossen. Übernehmen Ausbildungsbetriebe

diese Kosten, werden sie deutlich mehr belastet als andere Ausbildungsbetriebe. Beides untergräbt die Chancengerechtigkeit und gefährdet die Attraktivität der dualen Ausbildung. Eine auskömmliche Kostenübernahme bei der notwendigen Unterbringung für den Berufsschulbesuch von Auszubildenden ist die Voraussetzung dafür, dass das duale Ausbildungssystem in NRW auch in Zukunft für alle Schulabgängerinnen und Schulabgänger zugänglich bleibt

und kleine Berufe auch im demografischen Wandel eine Zukunftschance auf eigene Fachkräfteentwicklung haben.

Kleinere Ausbildungsberufe in Nordrhein-Westfalen werden in zentralisierten Fachklassen (auf Bundesebene, Landesebene oder Regierungsbezirksübergreifend) beschult, deren Standorte das Land festlegt. Auszubildende, denen die tägliche Anreise nicht zumutbar ist, sind auf eine auswärtige Unterkunft angewie-



Zahlreiche Vertreter der Landesinnungs- und Fachverbände in Nordrhein-Westfalen besuchten die erweiterte Vorstandssitzung des Unternehmerverbandes Handwerk NRW im Haus des Baugewerbeverbandes Westfalen in Dortmund und fassten einen Beschluss zur Verbesserung der Kostenübernahme der auswärtigen Unterbringung für den Berufsschulbesuch der Auszubildenden.

sen. Seit 2018 gewährt das Land NRW einen unveränderten Zuschuss zu diesen Unterbringungskosten. Der Zuschuss beträgt bis zu 20 Euro je nachgewiesenem Unterrichtstag.

Diese Regelung ist in zwei wesentlichen Punkten dringend reformbedürftig:

- Die Förderung ist an vorhandene Haushaltsmittel geknüpft. Betroffene Auszubildende haben damit keinen Anspruch auf diesen Zuschuss. Das Land legt aber die Beschulungsstandorte für jeden Ausbildungsberuf fest und bestimmt damit, dass bestimmte Auszubildende eine auswärtige Unterbringung wahrnehmen müssen. Wer

eine staatlich verordnete Mehrbelastung trägt, muss dafür einen verlässlichen Ausgleichsanspruch erhalten.

- Dieser Tagessatz von 20 Euro ist seit Einführung 2018 unverändert und deckt die tatsächlichen Unterbringungskosten heute nur zu einem kleinen Anteil ab.

Der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) hält daher folgende Maßnahmen für erforderlich:

1. Verbindliche Förderung

Der Haushaltsvorbehalt der Regelung ist zu streichen. Stattdessen ist ein individueller Anspruch auf den Zuschuss zu verankern, der bei Vorliegen der Voraussetzungen erfüllt wird.

2. Dauerhafte Erhöhung des Tagessatzes

Der Zuschuss ist von 20 Euro auf die tatsächlichen Unterbringungskosten je Nacht, mindestens jedoch auf 40 Euro je Unterrichtstag anzuheben. Bei Nachweis von höheren Kosten können diese in Ansatz gebracht werden.

3. Regelmäßige Überprüfung

Es wird rechtlich verankert, dass das Schulministerium alle zwei Jahre eine Evaluation zur Inanspruchnahme der Förderung sowie zur Entwicklung der Unterbringungskosten vornimmt und bei ermitteltem Bedarf die Anpassung des Tagessatzes für die Haushaltsberatungen vorschlägt. ■

NRW führt Tarifentgeltsicherung bei Landesaufträgen ein

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 21. April 2026 einen Gesetzentwurf zur Tarifentgeltsicherung bei öffentlichen Vergaben beschlossen. Künftig sollen nur noch Unternehmen Landesaufträge erhalten, die sich zur Zahlung branchenüblicher Tarifentgelte verpflichten. Das Gesetz soll Lohndumping verhindern, tarifgebundene Betriebe stärken und gleichzeitig durch digitale Prozesse bürokratiearm umgesetzt werden. Das Handwerk in NRW kritisiert das Gesetz und sieht Änderungsbedarf.

Die Regelung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen und ihm unterstellte Körperschaften. Kommunen bleiben von den Neuerungen unberührt – für sie werden die bisherigen Bestimmungen des Tariffreue- und Vergabegesetzes in das neue Gesetz übertragen.

Die Tarifentgeltsicherung greift ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro bei Dienstleistungen und 100.000 Euro bei Bauleistungen. Erfasst werden Auftragnehmer sowie Nach- und Verleihunternehmen in Branchen, in denen öffentliche Aufträge häufig vergeben werden und untertarifliche Bezahlung den Wettbewerb verzerrt. Ein digitales Portal soll Unternehmen die Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermöglichen und Informationen sowie Unterstützung bieten. Die Kontrolle übernehmen die Deutsche Rentenversicherung Rheinland und Westfalen – bewusst werden vorhandene Kompetenzen genutzt, statt neue Behörden geschaffen. Geprüft werden ausschließlich tarifungebundene Unternehmen, und zwar nur anlassbezogen. Tarifgebundene Betriebe sind von Nachweispflichten vollständig befreit. Der Gesetzentwurf

konzentriert sich zudem ausschließlich auf die Entlohnung; andere Tarifbestandteile wie Urlaubsansprüche bleiben – anders als bei vergleichbaren Bundesregelungen – ausgeklammert. Da Unternehmen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zur Sozialversicherungsprüfung die erforderlichen Unterlagen ohnehin vorhalten müssen, entsteht kein zusätzlicher Dokumentationsaufwand. Nach Verbändeanhörung und zweiter Kabinettsbeschluss wird der Gesetzentwurf nun in den Landtag eingebracht. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2027 vorgesehen. In der Verbändeanhörung wird der Unternehmerverband Handwerk NRW seine Kritik an dem Gesetz unterstreichen und einen Vorrang für Tarifverträge und die Konsultation der Sozialpartner vor dem Erlass der Rechtsverordnung einfordern. ■

NRW-Handwerk begrüßt Entlastungspaket

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat ein Gesetzespaket zum Bürokratieabbau beschlossen. Ziel der Maßnahmen ist die Entlastung von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen durch vereinfachte Verfahren und den Abbau administrativer Vorgaben. Nach dem Kabinettsbeschluss folgt nun die Beteiligung der Verbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Anschließend soll der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden. Die Einbringung der Gesetzentwürfe in den Landtag ist noch vor der Sommerpause angekündigt. Das NRW-Handwerk begrüßte die Gesetzesinitiative.

Im Mittelpunkt des Gesetzespakets zum Bürokratieabbau steht die Abschaffung von Berichts- und Dokumentationspflichten für Unternehmen, die Vereinfachung der Kommunikation mit Behörden und ein neues kommunales Regelbefreiungsgesetz. Die Landesregierung plant, zum 1. Januar 2027 grundsätzlich sämtliche landesseitigen Berichts- und Dokumentationspflichten gegenüber Unternehmen aufzuheben, sofern diese nicht ausdrücklich weiterhin erforderlich sind und per Rechtsverordnung bestätigt werden. Hierfür gilt das Prinzip der Beweislastumkehr: Bestehende Pflichten bleiben nur dann erhalten, wenn deren Notwendigkeit durch die zuständigen Fachverwaltungen nachgewiesen wird. Andernfalls entfallen die jeweiligen Regelungen automatisch. Weiterhin soll die digitale Kommunikation mit Behörden künftig deutlich erleichtert werden.

Die einfache E-Mail soll im Regelfall die bisherige Schriftform ersetzen. Die landesrechtlichen Schriftformerfordernisse sollen ebenfalls grundsätzlich zum 1. Januar 2027 entfallen, sofern ihre weitere Notwendigkeit nicht ausdrücklich begründet und festgelegt wird. Ein verpflichtender Wechsel zur digitalen Kommunikation ist nicht vorgesehen. Bürgerinnen und Bürger sollen weiterhin alternative Kommunikationswege nutzen können. Kommunen sollen künftig die Möglichkeit erhalten, sich auf Antrag zeitlich befristet von bestimmten landesrechtlichen Regelungen befreien zu lassen. Die Befreiung ist insbesondere geplant für das Bau- und Planungsrecht, die Verwaltungsorganisation und digitale Verwaltungsangebote und gebündelte Serviceportale. Voraussetzung ist die Zustimmung des jeweils zuständigen Fachministeriums. Ziel ist es, Kommunen mehr Spielraum für innovative Verwaltungsansätze und effizientere Verfahren zu geben. Ausgenommen bleiben Bereiche der Gefahrenabwehr.

Das nordrhein-westfälische Handwerk begrüßt das vorgestellte Entlastungspaket der nordrhein-westfälischen Landesregierung zum Bürokratieabbau. Viele Handwerksbetriebe verbringen inzwischen einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit mit Dokumentations- und Nachweispflichten statt mit der eigentlichen handwerklichen Arbeit. Insbesondere die geplante Abschaffung unnötiger Berichts- und Dokumentationspflichten sowie die stärkere Digitalisierung von Verwaltungsverfahren seien




Rüdiger Otto
Präsident
Unternehmerverband
Handwerk NRW

« Der Aufschlag der Landesregierung geht in die richtige Richtung und greift langjährige Forderungen des Handwerks auf – von schlankeren Verfahren bis zu einer drastischen Reduzierung von Nachweispflichten. Positiv ist auch, dass die Kommunen über die Befreiung von landesrechtlichen Regelungen zu Experimentierräumen für Bürokratieabbau werden können. Hier können dezentrale Lösungen entstehen, von denen das Handwerk profitieren kann. »




daher positive Signale für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen.



Dr. Frank Wackers
Geschäftsführer
Unternehmerverband
Handwerk NRW

« Das Entlastungspaket ist ein guter und wichtiger Schritt. Jetzt kommt es darauf an, die Gesetze mit Leben zu füllen. Die Umkehr der Beweislast ist der große Pluspunkt der Regelungen – kann sie jedoch auch aushebeln. Wie groß die Befreiung von Bürokratie für die Betriebe tatsächlich ausfällt, hängt letztendlich von der Fülle der beizubehaltenden Regelungen ab. »



Andreas Ehlert, Präsident von HANDWERK.NRW:

„Das Land Nordrhein-Westfalen setzt mit dem Entlastungspaket ein wichtiges Signal für eine moderne, digitale Verwaltung und mehr Vertrauen des Staates in unsere Betriebe. Das ist ein Paradigmenwechsel, dem wir ausdrücklich zustimmen. Die Maßnahmen werden ihre Wirkung aber nur entfalten, wenn sie auch vollständig umgesetzt werden. Entscheidend ist, dass die versprochenen Entlastungen wirklich in der betrieblichen Praxis ankommen.“

Berthold Schröder, Präsident des Westdeutschen Handwerkskammertags:

„Mit der vorgestellten Entlastungsinitiative zeigt Nordrhein-Westfalen,

dass es Taktgeber bei der Föderalen Modernisierungsagenda sein will. Das ist ein gutes Zeichen für den Mittelstand. Die Beweislastumkehr bei Berichts- und Dokumentationspflichten kann der Ausgangspunkt für einen echten Systemwechsel sein, bei dem jede Regelung kritisch hinterfragt wird und ihre Daseinsberechtigung individuell begründen muss. Am Ende wird die Reform dann erfolgreich sein, wenn die Betriebe spürbar mehr Freiraum bekommen.“

Rüdiger Otto, Präsident des Unternehmerverbands Handwerk NRW:

„Der Aufschlag der Landesregierung geht in die richtige Richtung und greift langjährige Forderungen des Handwerks auf – von schlankeren Verfahren bis zu einer drastischen

Reduzierung von Nachweispflichten. Positiv ist auch, dass die Kommunen über die Befreiung von landesrechtlichen Regelungen zu Experimentierräumen für Bürokratieabbau werden können. Hier können dezentrale Lösungen entstehen, von denen das Handwerk profitieren kann.“

Der Vorstand von HANDWERK.NRW hat begleitend einen grundlegenden Beschluss zu Fragen von Staatsmodernisierung und Staatsreform gefasst. Darin wirbt das nordrhein-westfälische Handwerk unter anderem für eine Bündelung der Kompetenzen für Digitalisierung und Staatsmodernisierung in einem Ressort sowie für mehr Experimentierklauseln und Reallabore im Gesetzesvollzug. ■

Rüdiger Otto als Vizepräsident der nordrhein-westfälischen Unternehmensverbände wiedergewählt

Die nordrhein-westfälischen Unternehmensverbände (unternehmer nrw) haben den Präsidenten des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (UVH), Rüdiger Otto, für weitere zwei Jahre in seinem Amt als Vizepräsident bestätigt. Zum Präsidenten wurde Arndt G. Kirchhoff wiedergewählt. Die Spitzenorganisation der nordrhein-westfälischen Wirtschaft vertritt die Anliegen von 129 Mitgliedsverbänden mit rund 80.000 Betrieben und mehr als drei Millionen Beschäftigten.

Arndt G. Kirchhoff wurde erstmals im Jahr 2016 zum Präsidenten der Landesvereinigung der Unterneh-

mensverbände gewählt und ist zudem Vizepräsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und Mitglied im Präsidium des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI). Außerdem ist Kirchhoff Präsident des Verbandes der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen (METALL NRW) und zugleich Vizepräsident von Gesamtmetall.

Der neu gewählte Vorstand von unternehmer nrw wählte insgesamt zehn Vizepräsidentinnen und -präsidenten: Dr. Heike Denecke-Arnold (Wirtschaftsvereinigung Stahl), Dr. Margarete Haase (Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-West-

falen), Dr. Raymund Heiliger (Landesausschuss der Arbeitgeberverbände der Chemischen Industrie von NRW), Michael Kalthoff (Branchenverband Steinkohle und Nachbergbau e.V.), Hans Christian Leonhards (Verband Garten, Landschafts- und Sportplatzbau NRW), Rüdiger Otto (Unternehmerverband Handwerk NRW), Volker Schlinge (Landesverband Großhandel-Außenhandel-Dienstleistungen NRW), Dr. Dirk Spenner (Arbeitgeberverband Zement und Baustoffe), Reinhard Tweer (Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen) und Thomas Wessel (Verband der Chemischen Industrie – VCI, Landesverband NRW). ■

ZDH und EuroSkills 2027 GmbH besiegeln Zusammenarbeit

Mit der Unterzeichnung eines Memorandums vereinbarten der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und die EuroSkills 2027 GmbH ihre Zusammenarbeit für die Europameisterschaft der Berufe EuroSkills 2027 in Düsseldorf mit Fokus auf Berufsorientierung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die EuroSkills sind die größte europäische Veranstaltung für berufliche Bildung und Exzellenz. Alle zwei Jahre treten hierbei junge Fachkräfte (in der Regel bis 25 Jahre) aus

über 30 Nationen in rund 50 verschiedenen handwerklichen, industriellen und Dienstleistungsberufen gegeneinander an, um die Europameister ihres jeweiligen Fachs zu ermitteln. Die nächste Europameisterschaft der Berufe findet vom 22. bis 26. September 2027 in Düsseldorf und Luxemburg statt. Im Rahmen der nun vereinbarten Zusammenarbeit legen der ZDH und die EuroSkills 2027 GmbH einen besonderen Schwerpunkt auf die Berufsorientierung für die erwarteten rund 150.000 Besucherinnen und Besucher, überwiegend junge

Menschen. „Die gesamte Handwerksorganisation freut sich bereits darauf, die EuroSkills 2027 mitzugestalten und junge berufliche Talente aus ganz Europa in Deutschland willkommen zu heißen. Berufswettbewerbe zeigen eindrucksvoll, wie innovativ, leistungsfähig und zukunftsorientiert berufliche Bildung und das Handwerk sind: Die EuroSkills bieten eine große Chance, junge Menschen für handwerkliche Karrierewege zu begeistern und die gesellschaftliche Bedeutung exzellenter beruflicher Qualifikation noch stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken“, erklärt ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke. ■

Meistergründungsprämie NRW: Bewährtes Förderprogramm startet vordigital in die Zukunft

Die Meistergründungsprämie NRW unterstützt seit mehr als 30 Jahren Meisterinnen und Meister des Handwerks bei der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung, Unternehmensnachfolge und wirtschaftlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Seit ihrer Einführung im Jahr 1995 wurden mehr als 20.000 Gründungsvorhaben unterstützt. Dadurch konnten über 75.000 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen oder gesichert werden.

Zum 1. Mai 2026 wurde das Förderverfahren umfassend modernisiert: Die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks

e.V. (LGH) hat die Meistergründungsprämie NRW auf ein vollständig digitales Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren umgestellt. Mit dem neuen Förderportal können sämtliche Verfahrensschritte künftig digital und medienbruchfrei abgewickelt werden – von der Authentifizierung und Antragstellung über die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten bis hin zur elektronischen Bereitstellung von Bescheiden, dem Mittelabruf und dem Verwendungsnachweis. Somit werden die Verwaltungsprozesse vereinfacht, Bearbeitungszeiten reduziert und der Zugang zur Förderung erleichtert. Die vorgeschaltete, obligatorische Existenzgründungsberatung durch die Handwerkskammern ist weiterhin Voraussetzung

für die Förderung. Auch künftig begleiten die Beraterinnen und Berater Gründungsinteressierte durch den Antragsprozess und stehen als erste Ansprechpartner zur Verfügung. Die Digitalisierung ersetzt damit nicht die bewährten Beratungsstrukturen, sondern ergänzt sie um moderne und effiziente Verwaltungsprozesse. Mit der Einführung des digitalen Verfahrens setzen das fördernde Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die LGH gemeinsam einen wichtigen Impuls zur Modernisierung der Förderprogramme des Landes. Das neue Portal sorgt für mehr Transparenz, schnellere Abläufe und eine zeitgemäße digitale Abwicklung der Meistergründungsprämie NRW. ■

Ferien-Praktikumswochen NRW



Christoph Lau
Geschäftsführer
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau NRW


Die Praktikumswoche NRW ist ein Win-Win-Konzept für Betriebe und die Auszubildenden von morgen. Die Unternehmen im GaLaBau kommen frühzeitig in Kontakt mit motivierten, interessierten Nachwuchskräften. Die jungen Menschen wiederum können sich durch die Praxisnähe für einen vielfältigen Beruf begeistern, der absolut zukunftssicher ist.



Auch in diesem Jahr bieten die Ferien-Praktikumswochen Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren in Nordrhein-Westfalen die Gelegenheit,



auf eigenen Wunsch während der Sommerferien (20. Juli–1. September 2026) Einblicke in die Arbeitswelt verschiedener regionaler Unternehmen zu gewinnen.

Ziel dieser Initiative des Landes NRW ist es, den jungen Menschen praxisnahe Erfahrungen zu ermöglichen und Unternehmen die Chance zu geben, sich als potenzielle Ausbildungsbetriebe zu präsentieren. Im Rahmen von einzelnen Schnuppertagen oder Kurzpraktika (5 Tage) können Unternehmen ihre Türen für die nächste Generation von Fachkräften öffnen. Interessierte Unternehmen können sich ab sofort kostenfrei auf der Plattform www.praktikumswochen-nrw.de anmelden und Praktikumsstage anbieten. Für Unternehmen, die noch mehr über die Ferien-Praktikumswochen erfahren möchten, stehen in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen regelmäßig Sprechstunden der



Claudia Weiler
Geschäftsführerin
Landesinnungsverband
des Karosserie- und
Fahrzeugbau-Handwerks
NRW

Durch die Praktikumswoche NRW haben unsere Betriebe die Möglichkeit, jungen Menschen zu zeigen, wie innovativ, digital und zukunftssicher unsere Branche ist. Schülerinnen und Schüler erhalten einen realistischen Einblick in den Werkstattalltag und Unternehmen einen niedrigschwelligen Zugang zu potenziellen Auszubildenden.

Organisatoren zur Verfügung. Hier können Sie sich über den Ablauf informieren und von den Erfahrungen anderer Betriebe profitieren. ■

Aus den Verbänden

Bundesinnungsmeisterin Martina Gralki-Brosch legt Amt nieder – Frank Berenbrinker neuer Bundesinnungsmeister des Zentralverbandes Schilder und Lichtreklame

Nach 15-jähriger Amtszeit hat die Bundesinnungsmeisterin des Zentralverbandes Schilder und Lichtreklame (ZVSL), **Martina Gralki-Brosch**, ihr Amt aus persönlichen Gründen niederlegt.

Zu ihrem Nachfolger wählte die Jahreshauptversammlung des ZVSL **Frank Berenbrinker** aus Hövelhof. Unterstützt wird er künftig von **Tim Rehse** als stellvertretendem Bundesinnungsmeister neben stv. Bundesinnungsmeisterin **Manuela Heun-Roth**. Für ihre langjährigen, herausragenden Verdienste um das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk wurde **Martina Gralki-Brosch** zur Ehren-

bundesinnungsmeisterin ernannt. In ihre Amtszeit fällt insbesondere die Wiedereinführung der Meisterpflicht nach rund zwanzigjähriger Meisterfreiheit – bis heute ein zentraler Bezugspunkt in der Entwicklung des Gewerks. Für ihre Verdienste wurde **Martina Gralki-Brosch** im Jahr 2023 mit dem Handwerkszeichen in Gold ausgezeichnet, der höchsten Ehrung des deutschen Handwerks. →

Diese Auszeichnung steht zugleich stellvertretend für ein langjähriges ehrenamtlichen Engagement, das weit über das übliche Maß hinausgeht.

Dietmar Ahle und Jan Bauer zum Ehrenmeistern des neuen Maler- und Lackiererverbandes Nordrhein-Westfalen ernannt

Die langjährigen Landesinnungsmeister des Maler- und Lackierinnungsverbandes Westfalen und des Maler- und Lackierinnungsverbandes Nordrhein, **Dietmar Ahle** und **Jan Bauer**, wurden anlässlich der Gründung des Maler- und Lackiererverbandes Nordrhein-Westfalen zu Ehrenmeistern ernannt. Über Jahrzehnte hinweg lenkten die Maler- und Lackierermeister **Dietmar Ahle** (Westfalen) und **Jan Bauer** (Nordrhein) in unterschiedlichen Funktionen und Positionen die Geschicke des Maler- und Lackierhandwerks auf Landes- und Bundesebene. Beide schieden im Zuge des Zusammenschlusses der beiden Verbände aus den Vorständen aus und wurden von den Delegierten mit stehenden Ovationen verabschiedet. Als besondere Würdigung ihres langjährigen Engagements wurden sie zu Ehrenmeistern des Maler- und Lackierinnungsverbandes Nordrhein-Westfalen ernannt.

Austausch zwischen Maler- und Lackiererinnungsverband NRW und UVH

Nach dem Zusammenschluss der Maler- und Lackiererinnungsverbände aus Nordrhein und Westfalen zum Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein-Westfalen haben sich der neue Landesinnungsmeister **Jörg Schmitz** und Geschäftsführer **Peter**



v.l.n.r. Landesinnungsmeister Jörg Schmitz, UVH-Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Wackers, UVH-Präsident Rüdiger Otto, Geschäftsführer Peter Schuchart

Schuchart mit UVH-Präsident **Rüdiger Otto** und Hauptgeschäftsführer **Dr. Frank Wackers** zu einem Austausch getroffen. UVH-Präsident **Rüdiger Otto** gratulierte den Vertretern des neuen Maler- und Lackiererinnungsverbandes Nordrhein-Westfalen zur erfolgreichen Fusion und den eingeleiteten Maßnahmen zur Zusammenführung der beiden Verbände.

Wirtschaftsministerin und stellvertretende Ministerpräsidentin Mona Neubaur MdL von HANDWERK.NRW und Schornsteinfeger-Innung mit Floriansplakette ausgezeichnet

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie stellvertretende Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen **Mona Neubaur** ist mit der Floriansplakette des nordrhein-westfälischen Handwerks ausgezeichnet worden. Die von HANDWERK.NRW und der Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Düsseldorf seit 1989

verliehene Auszeichnung wurde Neubaur für ihre politischen Impulse in der Mittelstandspolitik und ihr Engagement zur Stärkung des Handwerks überreicht. HANDWERK.NRW-Präsident **Andreas Ehlert** und der Obermeister der Schornsteinfeger-Innung **Marcus Dörenkamp** lobten die enge Einbindung des handwerklichen Mittelstandes durch Ministerin Neubaur – sowohl in die Arbeit der Landesregierung als auch in programmatische Debatten ihrer Partei. Als positive Beispiele für das Wirken der Ministerin hob Ehlert unter anderem die Weiterentwicklung der Meistergründungsprämie und eine Bundesratsinitiative zum Mutterschutz für Selbstständige hervor. Zuletzt hatte sich Neubaur zudem im Bundesrat im Sinne einer langjährigen Forderung des Handwerks dafür eingesetzt, die Bleibeperspektive von Geflüchteten, die sich in Ausbildung und Arbeit befinden, zu verbessern. Auch in ihrer Partei habe sie wichtige Impulse zur Mittelstandspolitik gesetzt und diese näher an das Handwerk herangeführt. ■

Gesetzesänderungen und -initiativen

Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie verzögert sich

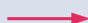
Die Bundesregierung will die EU-Entgelttransparenzrichtlinie bis Anfang 2027 in deutsches Recht umsetzen und hat damit die vorgegebene Frist bis zum 7. Juni 2026 verstreichen lassen. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums soll die Richtlinie „aufs Notwendige beschränkt, möglichst bürokratiearm und wirksam“ umgesetzt werden. Angesichts der wirtschaftlichen Lage verschiebe man den Fahrplan dafür „maßvoll nach hinten“. Berichtspflicht und Auskunftsanspruch sollen erstmals zum Juni 2028 fällig werden, das Inkrafttreten ist laut Ministerium für Anfang 2027 geplant. Das deutsche Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) ist in seiner ursprünglichen Form bereits seit Juli 2017 in Kraft. Es soll die gleiche Bezahlung von Frauen und Männern für gleiche oder gleichwertige Arbeit fördern und so den Gender-Pay-Gap reduzieren. Hierfür verpflichtet das Gesetz größere Unternehmen unter anderem zu Auskunftsansprüchen und Berichten zur Entgeltgleichheit. Im Juni 2023 verkündete die EU zusätzlich die spezielle Entgelttransparenzrichtlinie. Sie schreibt strengere Vorgaben für die Entgelttransparenz in allen Mitgliedstaaten vor. Das bisherige deutsche EntgTranspG erfüllt diese Anforderungen jedoch nicht, weshalb die Bundesregierung dazu verpflichtet wurde, entweder ihr bestehendes Gesetz bis zum 7. Juni 2026 anzupassen oder ein neues Gesetz zu verabschieden. Bislang gilt das deutsche Entgelttransparenzge-

setz vor allem für Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten, etwa beim individuellen Auskunftsanspruch. Zudem besteht für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, eine Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit. Durch die Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie wird der Anwendungsbereich in Deutschland ab 2026 deutlich erweitert: Künftig gelten die Berichtspflichten schrittweise auch für Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten. Kleinere Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern sind hiervon zunächst ausgenommen. Gleichzeitig ist geplant, den Auskunftsanspruch auf alle Arbeitgeber auszuweiten, unabhängig von der Unternehmensgröße. Hiervon können demnach auch kleine Unternehmen betroffen sein. Obwohl in Deutschland noch kein Umsetzungsgesetz besteht und in Kraft getreten ist, bringt die EU-Richtlinie zur Entgelttransparenz bereits jetzt Anforderungen an Arbeitgeber mit sich. So gilt die EU-Richtlinie ab dem 8. Juni 2026 für öffentliche Arbeitgeber direkt. Für private Arbeitgeber gilt, dass sich Beschäftigte – solange die EU-Richtlinie nicht in deutsches Recht umgesetzt ist – gegenüber einem privaten Arbeitgeber nicht auf sie berufen können. Dennoch werden deutsche Gerichte bestehendes Recht richtlinienkonform, also im Sinne der EU-Entgelttransparenzrichtlinie und damit strenger auslegen. Das war zuletzt schon in einigen bei Equal-Pay-Entscheidungen

des BAG bemerkbar wie dem Urteil zum „Paarvergleich“ vom 23. Oktober 2025, Az. 8 AZR 300/24. Unternehmen ist folglich nicht zu empfehlen, eine nationale Umsetzung der Richtlinie abzuwarten, sie sollten vielmehr proaktiv die internen Entgeltstrukturen prüfen und an die EU-Vorgaben anpassen, sodass eine Benachteiligung wegen Geschlechts ausgeschlossen ist. Unabhängig davon, wie die Auskunfts- und Berichtspflichten konkret ausgestaltet und die Höhe der Sanktionen geregelt werden oder ob eine mögliche Privilegierung tarifgebundener Arbeitgeber in einem nationalen Umsetzungsgesetz erfolgt, gibt die EU-Richtlinie u.a. folgende Anforderungen vor:

Lohntransparenz für Bewerber: Arbeitgeber müssen Bewerber künftig frühzeitig über das Einstiegsgehalt, dessen Spanne und etwaige einschlägige Tarifregelungen informieren – beispielsweise in der Stellenausschreibung oder vor dem Vorstellungsgespräch. Die Frage nach dem Gehalt im laufenden oder in früheren Beschäftigungsverhältnissen darf nicht mehr gestellt werden.

Auskunftsrecht für Arbeitnehmer: Das Auskunftsrecht gibt Arbeitnehmern die Möglichkeit, von ihrem Arbeitgeber Auskunft über ihr individuelles Einkommen und über die durchschnittlichen Einkommen zu verlangen – aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Gruppen von Arbeitnehmenden, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten.

Berichterstattung über das geschlechtsspezifische Lohngefälle: Arbeitgeber mit mindestens 

100 Beschäftigten müssen Informationen über das Lohngefälle zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern veröffentlichen. In einer ersten Phase werden Arbeitgeber mit mindestens 250 Beschäftigten jährlich und Arbeitgeber mit 150 bis 249 Beschäftigten alle drei Jahre Bericht erstatten. Ab fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie müssen Arbeitgeber mit 100 bis 149 Beschäftigten ebenfalls alle drei Jahre Bericht erstatten.

Gemeinsame Entgeltbewertung: Wenn die Entgeltberichterstattung ein geschlechtsspezifisches Lohngefälle von mindestens fünf Prozent ergibt und der Arbeitgeber das Gefälle nicht anhand objektiver geschlechtsneutraler Faktoren rechtfertigen kann, muss er in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat eine Entgeltbewertung vornehmen.

Entschädigung für Arbeitnehmer: Arbeitnehmer, die geschlechtsspezifischer Lohndiskriminierung ausgesetzt sind, sollen eine Entschädigung erhalten, einschließlich der vollständigen Nachzahlung des Entgelts und der damit verbundenen Boni oder Sachleistungen.

Referentenentwurf zur Reform des Arbeitszeitgesetzes

Am 18. Juni 2026 wurde ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes bekannt. Der Referentenentwurf wurde noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Insofern ist auch kein weiterer Fahrplan zum Gesetzgebungsverfahren bekannt. Der Entwurf sieht in § 7 ArbZG-E eine Tariföffnungsklausel zur Einführung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit vor,

gebunden an die Voraussetzung, dass gleichzeitig durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird. Der Ausgleichszeitraum wird von sechs auf vier Monate abgesenkt. Gleichzeitig wird eine Pflicht zur Erfassung von Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit eingeführt (§ 16 ArbZG-E). Sie soll grundsätzlich taggleich und elektronisch erfolgen. Für die Einführung der elektronischen Form ist für Arbeitgeber mit weniger als 250 bzw. weniger als 50 Arbeitnehmern ein Übergangszeitraum von zwei bzw. fünf Jahren vorgesehen. Arbeitgeber mit bis zu zehn Arbeitnehmern unterliegen nicht der Formvorgabe. Auch wenn die Aufzeichnung durch Arbeitnehmer oder Dritte erfolgt, bleibt der Arbeitgeber verantwortlich. Arbeitnehmer in Vertrauensarbeitszeit werden nicht von der Erfassungspflicht ausgenommen. Der Arbeitgeber kann zwar auf die Kontrolle der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verzichten, muss aber dennoch sicherstellen, dass ihm Verstöße bekannt werden. Die generelle Nichtanwendung des Gesetzes auf bestimmte Personengruppen in § 18 ArbZG wird auf einzelne Vorschriften beschränkt. Keine Anwendung finden danach nur noch die Vorschriften zu Arbeitszeit, Pausen, Ruhezeiten, Nachtarbeitszeiten und den neuen Aufzeichnungspflichten. Ruhezeitverkürzungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sollen nunmehr unmittelbar auszugleichen sein, nicht mehr im Rahmen von vier Wochen. In Bäckereien und Konditoreien soll die Dauer von fünf statt drei Stunden an Sonn- und Feiertagen möglich sein. Eine generelle Aufnahme in den Ausnahmekatalog des § 10 ArbZG,

wie es der Koalitionsvertrag ankündigt, erfolgt nicht. Dazu erklärt Holger Schwannecke, Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH): „Dieser Referentenentwurf ist kein Aufbruch in eine moderne Arbeitszeitwelt, sondern ein Bruch mit den im Koalitionsvertrag vereinbarten Zusagen. Lange Anfahrten, witterungsabhängige Arbeiten, Notdienste oder der Wunsch von Beschäftigten nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf: All das verlangt nach flexiblen Lösungen innerhalb einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Der Koalitionsvertrag sieht genau das ausdrücklich vor. Der nun bekannt gewordene Entwurf liefert das Gegenteil. Er bindet minimale Anpassungen der Höchstarbeitszeit an tarifvertragliche Regelungen und schließt damit zahlreiche Handwerksbetriebe von vornherein aus. Das widerspricht klar der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, die bewusst auf einen solchen Tarifvorbehalt verzichtet. Auch die rigiden Vorgaben zur Arbeitszeitdokumentation passen nicht zu dem partnerschaftlichen Miteinander und den betrieblichen Realitäten in Handwerksbetrieben. Solche praxisfernen Vorschläge zeugen von einem tiefen Misstrauen gegenüber Betriebsinhaberinnen und -inhabern sowie Beschäftigten. Im Handwerk brauchen wir mehr Spielraum bei der Verteilung von Arbeitszeit, nicht mehr Bürokratie bei ihrer Erfassung. Statt Vertrauensarbeitszeit durch kleinteilige Dokumentationspflichten zu ersetzen, muss die Bundesregierung jetzt liefern, was sie vereinbart hat. Es braucht eine wirkungsvolle und praxisgerechte Flexibilisierung der Arbeitszeit für Betriebe und Beschäftigte.“ ■

Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

Nachstehend geben wir Ihnen die Neu- und Wiederberufungen der ehrenamtlichen Richter aus dem Handwerk in Nordrhein-Westfalen bekannt:

Arbeitsgerichte:

■ Aachen

Matthias Jünemann, Erkelenz
Robert Kauhl, Geilenkirchen
Olaf Lengersdorf, Hückelhoven
Frank Rozman, Hückelhoven
René Stegemann, Gangelt
Ingo Windeln, Wassenberg

■ Bielefeld

Frank Brüggemann, Versmold
Andreas Drenkelforth, Gütersloh
Peter Poggengerd, Gütersloh

■ Duisburg

Kerstin Wendt, Moers

■ Dortmund

Christian Tewes, Dortmund

■ Gelsenkirchen

Markus Kabuth, Gelsenkirchen

■ Krefeld

Guido Wolters, Krefeld

■ Köln

Kristin Mika-Klöcker, Köln

■ Mönchengladbach

Peter Boden, Mönchengladbach

■ Rheine

Klaus Schröer

■ Siegburg

Johannes Stöcker, Wiehl

■ Solingen

Petra Weisheit, Solingen

Landesarbeitsgericht:

■ Düsseldorf

Christian Flüss, Wuppertal

Impressum

Herausgeber:

Unternehmerverband
Handwerk NRW e.V.
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks

Verantwortlicher für Inhalt und Redaktion:

Dr. Frank Wackers/
Hauptgeschäftsführer
Jana Schütt, Referentin für
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(redaktionelle Mitarbeit)

Kontakt:

Unternehmerverband
Handwerk NRW
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 02 11/30 82 36
02 11/30 06 52-0
Telefax: 02 11/39 75 88
02 11/30 06 52 10
e-Mail: kontakt@uvh-nrw.de
Internet: www.uvh-nrw.de

Satz:

Stilus Grafik
Telefon: 021 61/3 03 49 60
e-Mail: kontakt@stilus-grafik.de
Internet: www.stilus-grafik.de

Termine

Di,

21. **Juli 2026, 13.00 Uhr,**
UVH-Geschäftsführerseminar

Mi,

16. **September 2026, 10.30 Uhr,**
UVH-Vorstandssitzung,
Düsseldorf

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.